

Satzung



Leben unterm Regenbogen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Leben unterm Regenbogen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister unter VR 201486 eingetragen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, im Rahmen des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe und der Altenselbsthilfe die Bildung von intergenerativen Haus- und Wohngemeinschaften zum Zwecke von des Zusammenlebens von älteren und jüngeren Lesben und Schwulen zu initiieren, zu fördern und zu betreuen. Er leistet damit einen Beitrag zur sozialen Integration insbesondere älterer homosexueller Menschen in der Gesellschaft.
- (3) Der Verein hat darauf zu achten, dass der neue Wohnraum barrierefrei ist und dass die angebotenen Wohnungen auch für weniger Begüterte wirtschaftlich vertretbar sind.
- (4) Der Verein kann den dargestellten Ansprüchen unter anderem dadurch gerecht werden, dass er finanzielle Mittel akquiriert, um zunächst einen geeigneten Bauträger und / oder Architekten mit der Erteilung konkreter Pläne für ein Objekt beauftragen zu können. Dabei sind folgende Ziele zu beachten.
 - Es müssen geeignete Objekte und Grundstücke, die insbesondere die Kriterien der Ruhe, Innenstadtnähe und der guten Anbindung an den öffentlichen Nachverkehr erfüllen – gesucht, gekauft bzw. neu gebaut oder gemietet werden.
 - Die Vermietung der jeweiligen Wohnräume und die Organisation von integrativen lesbisch-schwulen Hausgemeinschaften erfolgen im Sinne eines langfristigen, solidarischen Gemeinschaftskonzepts, welches den Hausbewohner(innen) ein selbstbestimmtes und diskriminierungsfreies Wohnen bis zum Lebensende ermöglicht.

(5) Das zu entwickelte Wohnkonzept hat den Bewohnerinnen und Bewohnern eine größtmögliche Autonomie (eigenständige Wohneinheit, gut schallisoliert, barrierefrei, genau festgelegte Mitbestimmung in der Hausgemeinschaft) ebenso zu garantieren wie die Möglichkeit von sozialen Kontakten (Gemeinschaftsräume, Hausgemeinschaften, Wohngemeinschaften und Einbindung in die Nachbarschaft). In den Hausgemeinschaften gilt das Prinzip der gegenseitigen Hilfe und Verantwortung. Dieses Konzept dient letztlich dazu

- die Einsamkeit älterer schwuler Männer und lesbischer Frauen zu verringern bzw. aufzubrechen.
- selbstverantwortliches Leben zu stärken,
- das Bewusstsein für alternative ,Wohnformen innerhalb der lesbisch-schwulen Szene zu entwickeln. So sollen auch andere Lesben und Schwule angeregt werden, ähnliche Formen des Zusammenlebens für sich zu erwägen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch Aufklärungsarbeit zum gemeinschaftlichen Wohnen, z. B. mit Hilfe der Pressearbeit, öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen,
- durch kostenlose Beratung,
- mittels Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entsteht.

(3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vorstandschaft

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl eines / einer Rechnungsprüfers / Rechnungsprüferin, und dessen, deren Stellvertreters bzw. Stellvertreterin, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlussberichts, des Kassenberichts, sowie des Rechnungsprüfungsberichts
- Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über finanziell verpflichtende Erklärungen ab 2.500 Euro
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung eine Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge müssen mindestens bis zwei Wochen vorher schriftlich zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder das verlangt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Erscheinen von 10 % der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Falls dieser Anteil nicht erreicht wird, muss erneut unter Wahrung der Frist gemäß Absatz 3 zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(6) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wenn jedoch über zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben bzw. sich der Stimme enthalten ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem/einer mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden,
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater/innen hinzuziehen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt.
- (4) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und zweite Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schriftführer
Kassier

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Dabei ist jedes Vorstandmitglied einzeln zu wählen. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, können von der Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch Mitglieder mit Sitz und Stimme in die Vorstandschaft berufen werden.

(3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Sämtliche Rechtsgeschäfte müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden,

§ 8 Niederschriften

Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.

§9 Rechnungsprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, haben den Jahresabschluss zu prüfen, mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen und einen Prüfbericht anzufertigen.

(2) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu geben.

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 11 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit 24 €, also pro Monat 2 €. Eine Beitragserhöhung wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Im Einzelfall entscheidet nach formloser Antragsstellung. bei sozialer Notlage des Vereinsmitgliedes der Vorstand über die zu zahlende Beitragshöhe.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen, der Binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und ihre Vereinsrechte. Sie haben alle Vereinsunterlagen sofort an den Verein zu übergeben.

§13 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretende Schäden ausgeschlossen. Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

§14 Vermögen des Vereins

(1) Der Vorstand hat bei der Gestaltung und Verwendung des Vereinsvermögens die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsberatung zu beachten. Beträge in Höhe von 300 € kann der erste und zweite Vorstand in gegenseitiger Absprache frei entscheiden, bis 2.500 Euro entscheiden alle Mitglieder der Vorstandschaft per Beschluss.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem „Fliederlich e. V.“ mit Sitz in Nürnberg zu, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig und gemeinnützig anerkannt ist. Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

(3) Falls zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der „Fliederlich e. V.“ nicht mehr mildtätig und gemeinnützig anerkannt ist, ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

Nürnberg, den 13.03.2013



Leben unterm Regenbogen e.V. - Breite Gasse 76 - 90402 Nürnberg

vertretend & verantwortlich i.S.d.P: Uwe Scherzer (1. Vorstand) & Edwin Krug (2. Vorstand)
weitere Vorstände: Klaus-Dieter Röse (Kassier) & Rudolf J. Bachmaier (Schriftführung)

Kontakt: info@leben-unterm-regenbogen.de & www.leben-unterm-regenbogen.de

Bankverbindung & Spendenkonto: Sparkasse Nürnberg, Konto 119 604 57, BLZ 762 501 01